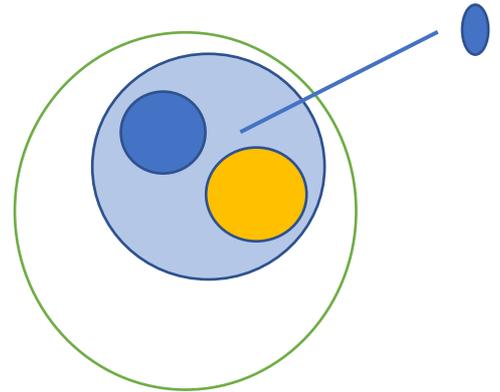


BkN-BW ///



Satzung des Berufsverbands  
konventioneller  
NuklearmedizinerInnen  
Baden-Württemberg

## **§1 Name und Sitz**

1 Der Verein führt den Namen „Berufsverband konventioneller NuklearmedizinerInnen Baden-Württemberg“, in Kurzform „BkN-BW.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

2 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

## **§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1 Der Verein vertritt die beruflichen Interessen der konventionell tätigen FachärztInnen für Nuklearmedizin, der nuklearmedizinischen Fachkräfte (MTR und MFA), und anderer, auf dem Gebiet der konventionellen Nuklearmedizin tätigen Berufe.

2 Der Verein versteht sich als zuständig in allen berufspolitischen nuklearmedizinischen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit und Ärzteschaft und damit als Ansprechpartner andere Verbände, Organen der Selbstverwaltung und Behörden.

3 Der Verein vertritt die Interessen des einzelnen Mitgliedes in der Ärzteschaft und der Selbstverwaltung.

4 Der Verein versteht sich als zuständig in den Fragen der Weiterbildung und strebt in dieser Aufgabe die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin und den Weiterbildungskommissionen der Ärztekammer in Baden-Württemberg an.

5 Eine Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Ausprägung des Berufsbilds der NuklearmedizinerInnen und der technischen Berufe in der Nuklearmedizin innerhalb der Ärzteschaft, bei Institutionen und Behörden, sowie in der Öffentlichkeit, um die Stellung der Nuklearmedizin im Gesundheitswesen und in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern.

6 Eine wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Versorgung der Patienten mit konventionellen nuklearmedizinischen Verfahren.

## **§4 Mitgliedschaft**

1 Mitglied im Verein können FachärztInnen und technische Mitarbeiter (MTR, MFA) werden, die in Baden-Württemberg konventionell nuklearmedizinisch tätig sind (konventionell ist dabei definiert als Untersuchungen betreffend, bei denen radioaktive Substanzen eingesetzt werden). Weiterhin können neben natürlichen Personen auch juristische Personen, die im Bereich konventionelle Nuklearmedizin tätig sind, Mitglied werden.

2 Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten. Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden.

3 Für die Annahme des Antrags bedarf es der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Dem Antragsteller ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag mitzuteilen, ob und ab wann er als Mitglied aufgenommen wurde. Nach einer Ablehnung kann ein neuer Antrag frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

4 Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Anspruch auf eine Rückerstattung des gezahlten Jahresbeitrags besteht nicht.

5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung in den Organen und Einrichtungen der des BkN-BW mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung der BkN-BW nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen und hat gleichzeitig die Pflicht, die BkN-BW bei der Durchführung der ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, sowie die Satzung und Beschlüsse des Vereins, einzuhalten.

7 Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt aus Kostengründen, wenn möglich, per Email. Dies gilt auf für Einladungen zur Mitgliederversammlung. Hier kann bei Übermittlungen eine Bestätigung des Erhalts vorgeschrieben werden.

8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schriftführer immer über die aktuellen Email-Verbindungen zu informieren.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§6 Vereinsvermögen**

1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

5 Inhaber von Vereinsämtern können eine angemessene Entschädigung erhalten.

6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „Ärzte ohne Grenzen“, Am Köllnischen Park 1, 110179 Berlin, Eintrag im Vereinsregister unter der Nummer: 21575, Steuernummer: 27/672/52443.

## **§7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1 Mitgliederversammlung

2 Vorstand

## **§8 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

## **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe von Ort, Datum und Tageszeit, sowie Tagesordnung, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an der letzten, vom Mitglied im Verein schriftlich angegebenen Adresse, zugegangen ist. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

2 Die Mitgliederversammlung kann auch unter Wahrung der Einladungsfrist auch im Online-Verfahren erfolgen.

3 Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand, jedes Mitglied kann deren Ergänzung bis spätestens 5 Tage vor deren Verhandlung beim Vorstand schriftlich beantragen.

4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

5 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§10 Zuständigkeiten/ Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1 Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts.
- 2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- 3 Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- 4 Wahl von zwei Kassenprüfern
- 5 Festsetzung und Fälligkeit der jährlichen Beiträge.
- 6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 7 Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 8 Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- 9 Beschlussfassung über die angemessene Entschädigung von Inhabern von Vereinsämtern und Vereinsmitgliedern für Ihre Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins.

#### **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handhebung, wenn kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- 4 Bei Wahlen gilt: Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
- 5 Die Art der Abstimmung und deren Reihenfolge bestimmt der Versammlungsvorsitzende.
- 6 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu wählen.

7 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

8 Legt ein Mitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll der Mitgliederversammlung ein, so hat das schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder zu geschehen. In diesem Fall ist die Bestätigung des Protokolls zwingend auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls keine Widersprüche eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Vorstandssitzungen.

9 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung für den Ablauf der Mitgliederversammlungen geben.

10 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§12 Vorstand**

1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2 Beisitzer können bei Bedarf nach Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Erstattung des Jahresberichts.

2 Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

3 Der Vorstand repräsentiert den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist für die ordnungs- und satzungsgemäß Führung der Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

#### **§14 Beschlussfassung des Vorstands**

1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter die des Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreters. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

2 Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Leiter der Vorstandssitzung bestimmt den Protokollführer.

3 Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung. Er hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Vermögens Rechenschaft abzulegen. Hierzu gehört der Nachweis über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft im Sinne von § 6. Die Abrechnung wird durch zwei Kassenprüfer kontrolliert, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Ergebnis des Kassenberichts kann einem Vertreter steuerlich beratender Berufe vorgelegt werden. Die überprüfte Abrechnung ist von den Kassenprüfern bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5 Alle Mitglieder des Vorstands sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden und die Beschlüsse sind in angemessener Zeit umzusetzen.

#### **§15 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt werden.

3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden im Falle,

a wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,

b schwerer, vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,

c unehrenhaften Verhaltens, soweit es mit dem Verein in unmittelbarem Zusammenhang steht.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmenzahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher eingetragener Mitglieder übersteigt, beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.

2 Beschließt die Mitgliederversammlung, dass in diesem außerordentlichen Fall die Anzahl der anwesenden Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl zu gering ist, so wird die Versammlung innerhalb von 4 Wochen wiederholt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

3 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.